

# ZH\_OBERGERICHT SB250001 vom 11. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250001)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250001 du 11 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250001 del 11 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 30. Oktober 2024 wurde der Beschuldigte entsprechend dem eingangs aufgeführten Dispositiv der versuchten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 aStGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, des mehrfachen Exhibitionismus im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB sowie der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen, während er von den Vorwürfen der versuchten Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 aStGB freigesprochen wurde. Er wurde mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren (abzüglich insgesamt 813 Tagen Haft) sowie mit einer Busse von Fr. 1'200.– bestraft. Ferner wurden eine Landesverweisung für die Dauer von 7 Jahren (unter Ausschreibung im Schengen-Informationssystem) sowie ein Kontaktverbot für die Dauer von 3 Jahren ausgesprochen. Schliesslich wurde über diverse Beschlagnahmen und Sicherstellungen sowie die Zivilansprüche der Privatklägerin befunden, dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschuldigten mit einstweiliger Abschreibung der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin (Urk. 160 bzw. 165 S. 55 ff.).

### E. 1.1

Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt insofern eine Änderung des Urteils der Vorinstanz, als der Beschuldigte vom Vorwurf des Exhibitionismus gemäss Dossier 2 freizusprechen ist. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung ist demgemäss zu bestätigen (Dispositiv-Ziffer 16), wobei die entsprechenden Kosten ausgangsgemäss zu sieben Achteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Achtel auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (vgl. Art. 426 StPO).

### E. 1.2

Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung, vorbehaltlich der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von sieben Achteln (Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO). 2.

Zweitinstanzliches Verfahren

### E. 2

Standpunkt des Beschuldigten

### E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im

Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2.). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind

- 33 - entsprechend Art. 428 Abs. 2 StPO für jene Fälle vorgesehen, in denen die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rahmen des Weiterzuges geschaffen oder der angefochtene Entscheid in diesem Stadium nur unwesentlich abgeändert wurde.

#### **E. 2.1.1**

Mit Bezug auf die objektive Tatschwere sticht zunächst die unverfrorene und rücksichtslose Vorgehensweise des Beschuldigten ins Auge, welcher die Privatklägerin in einem Waldgebiet überraschte und sie nach kurzer Zeit in einen starken Unterarmgriff nahm, aus welchem sich diese erst zu befreien vermochte, nachdem sie mit dem Beschuldigten einen Abhang hinuntergestürzt war. Die erheblichen Folgen dieser Handlung sind indessen nicht im vorliegenden Zusammenhang, sondern im Rahmen der separat zu sanktionierenden Körperverletzung in Rechnung zu stellen. Unklar ist, welche sexuellen Handlungen der Beschuldigte vorzunehmen beabsichtigte, doch dürften diese nicht bloss harmloser Natur gewesen sein, ansonsten der Beschuldigte sicherlich ein weniger einschneidendes Vorgehen gewählt hätte. Es fällt denn auch auf, dass er erst dann von seinem Opfer abliess, als ihm dieses die Finger in den Mund steckte und heftig an seinen Zähnen bzw. an seinem Gaumen zog. Eine solche aggressive Hemmungslosigkeit muss für ein Opfer besonders belastend sein und wird insbesondere auch die Privatklägerin noch länger in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigen, wie sie dies auch selber in ihren Befragungen zu Protokoll gab (vgl. Urk. D1/3/2 S. 10).

#### **E. 2.1.2**

Für die subjektive Tatschwere fällt lediglich ein krass egoistisches Motiv in Betracht, wobei der Beschuldigte mit direktem Vorsatz auf die Situation zusteuerte, auch wenn ihm zu Gute gehalten werden muss, dass er wohl nicht geplant handelte, sondern spontan die Gelegenheit ergriff, als er sein joggendes Opfer am Waldrand erblickte. Entgegen der Vorinstanz vermag ihm dabei sein jugendliches Alter aber nicht massgebend zu entlasten, da auch ein Täter in dieser Alterskategorie

- 25 - das Unrecht seines entsprechenden Tuns ohne Weiteres zu erfassen vermag. Eine gewisse strafmindernde Enthemmung ergibt sich indessen aufgrund des nicht zu widerlegenden Alkoholkonsums vor der Tat, dessen Wirkung angesichts des gleichzeitigen Cannabis-Konsums noch verstärkt worden sein könnte (vgl. Urk. D1/8/9).

#### **E. 2.1.3**

Wenn mithin im angefochtenen Urteil von einem nicht (mehr) leichten Gesamtverschulden ausgegangen wird, so erweist sich diese Einschätzung angesichts der objektiven Tatschwere als eher mild. Vielmehr ist in dieser Hinsicht von einem keineswegs leichten Verschulden mit einer angemessenen Strafe von 42 Monaten auszugehen.

#### **E. 2.1.4**

Zu berücksichtigen bleibt im Rahmen einer verschuldensunabhängigen Tatkomponente der Umstand, dass es zu keinen sexuellen Handlungen kam und das Delikt mithin im Versuchsstadium steckenblieb, was zumindest strafmindernd zu veranschlagen ist (BGE 121 IV 49, E. 1 b). Massstab der Minderung bilden dabei die relative Nähe zum Taterfolg

sowie die tatsächlichen Folgen der Tat (BGE 147 IV 249, E. 3.1.). Während in casu die Tat noch nicht in unmittelbare Nähe ihrer Vollendung gelangt ist, waren deren (psychische) Folgen aber durchaus erheblich, auch wenn sie noch nicht mit der Unbill einer tatsächlich erlittenen sexuellen Nötigung vergleichbar sind. Es rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund mithin in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 StGB eine Strafreduktion im Bereich von rund 20 Prozent, entsprechend rund 9 Monaten, was im Endeffekt zu einer Einsatzstrafe von 33 Monaten führt.

## **E. 2.2**

Die Entscheidungsbüher für das Rechtsmittelverfahren ist vorliegend auf insgesamt Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

### **E. 2.2.1**

Die Privatklägerin brach sich im Rahmen der anklagegegenständlichen Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten den Ringfinger und erlitt zudem einen knöchernen Sehnenabriss am Zeigfinger, was tendenziell noch schmerzhafter gewesen sein dürfte und ebenfalls einen operativen Eingriff erforderte. Aufgrund dieser doppelten Verletzungsfolge des rücksichtslosen Verhaltens des Beschuldigten kann sein objektives Verschulden von vornherein nicht am untersten Rand zu liegen kommen. Nicht ausser Betracht gelassen werden darf in diesem Zusammen-

- 26 - hang denn auch, dass die Rekonvaleszenzzeit im Vergleich zu anderen einfachen Körperverletzungen überdurchschnittlich lange dauerte und der Privatklägerin eine durchaus erhebliche Unbill eintrug, wobei im gesamten Spektrum aber sicherlich noch deutlich erheblichere Verletzungen denkbar sind.

### **E. 2.2.2**

Die der Privatklägerin zugefügten Verletzungen waren in subjektiver Hinsicht nicht das Hauptziel des Handelns des Beschuldigten, sondern ergaben sich als sog. Kollateralschaden im Rahmen seines Hauptdeliktes. Entsprechend handelte der Beschuldigte in dieser Beziehung lediglich mit Eventualvorsatz, was mildernd ins Gewicht fällt. Leicht relativierend ist auch diesbezüglich seine substanzbedingte Enthemmung in Betracht zu ziehen.

### **E. 2.2.3**

Es ergibt sich in der Gesamtbetrachtung im Rahmen des Körperverletzungsdeliktes ein nicht mehr leichtes Verschulden des Beschuldigten, welches sich isoliert betrachtet in einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten niederschlägt.

## **E. 2.3**

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 7'468.35 (inkl. MWST) geltend, worin die Berufungsverhandlung bereits mit 5 Stunden (geschätzt) veranschlagt ist (Urk. 197). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Es rechtfertigt sich demzufolge, die amtliche Verteidigerin unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Berufungsverhandlung (inkl. Weg) zwar nur knapp 2.5 Stunden gedauert hat, indes noch eine Nachbesprechung des Urteils mit dem Beschuldigten in der JVA Cazis Tigneuz

notwendig sein wird, wofür samt Weg knapp 6 Stunden zu veranschlagen sind, mit insgesamt Fr. 8'200.– (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

#### **E. 2.4**

Die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin berechnet für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 476.75 (inkl. MWST; Urk. 198). Dieser Aufwand ist ebenfalls ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht auch hier im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit der Klientin) erscheint es mithin gerechtfertigt, der unentgeltlichen Vertretung insgesamt Fr. 1'500.– (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zu vergüten.

#### **E. 2.5**

Der Beschuldigte vermag sich im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf Freispruch nur in einem relativ kleinen Punkt durchzusetzen und das erstinstanzliche Urteil ist im Übrigen zu bestätigen. Somit sind auch die Kosten dieses Verfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung und der unentgeltli-

- 34 - chen Privatklägervvertretung – zu sieben Achteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Achtel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 2.6**

Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervvertretung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StPO auch diesbezüglich im Umfang von sieben Achteln vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Vorwurf der versuchten sexuellen Nötigung mit Körperverletzung (Dossier 1)

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat sich bereits umfassend zu den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben des Beschuldigten geäußert (vgl. Urk. 165 S. 35 f.), welche Angaben Letzterer anlässlich der Berufungsverhandlung nochmals bestätigt hat (vgl. Prot. II S. 13 ff.). Namentlich hat sie dargelegt, dass er bereits über vier Vorstrafen verfügt, welche sich zwar nicht im einschlägigen Bereich bewegen, nichtsdestotrotz aber Einiges über die bedenkliche Einstellung des Beschuldigten gegen-

- 27 - über der hiesigen Rechtsordnung aussagen, zumal es sich nicht durchwegs um Bagatelldelikte handelt. Diese Umstände sind strafferhöhend zu gewichten, während es den Beschuldigten – entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 165 S. 35) – nicht massgeblich zu entlasten vermag, dass er nach misslungener Integration in die Pflegefamilie und Auflösung seines Lehrvertrages wieder in ein Transitzentrum zurückkehren musste, da er für diese schlechte Entwicklung durchaus mitverantwortlich zeichnet.

#### **E. 3.2**

Insgesamt fällt die Täterkomponente nach dem Gesagten mit mindestens 10 Prozent zu Ungunsten des Beschuldigten ins Gewicht, womit sich die angemessene Freiheitsstrafe aufgrund der täterbezogenen Merkmale des Falles um 4 Monate erhöht.

### **E. 3.3**

Anders präsentiert sich der Sachverhalt demgegenüber betreffend die Tat- handlung vom 12. Juni 2022 gemäss Dossier 3, in deren Zusammenhang der Be- schuldigte im Vorfeld der Tat in einer längeren Interaktion mit der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ stand, wobei ihm genau bewusst war, womit sich diese gerade beschäf-

- 23 - tigte und wo sie sich befand, als er den erigierten Penis entblösste. Bei seinem Handeln konnte er sodann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass sich die Geschädigte früher oder später in seine Richtung umdre- hen würde. Seine Behauptung, dass er sich des entblösten Penis gar nicht be- wusst gewesen sei, ist dabei als blosser Schutzbehauptung einzustufen (vgl. vorne Ziffer III./4.3.2.). Es ist unter diesen Umständen von einer gezielten Zurschaustel- lung des Geschlechtsorgans gegenüber einer bestimmten weiblichen Person aus- zugehen, womit die fraglichen Tatbestandsmerkmale sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt anzusehen sind, auch wenn nicht das gesamte Geschlechtsteil sichtbar war und der Beschuldigte die Hose nach dem Ausruf der Geschädigten unvermittelt wieder hinaufzog. Der Beschuldigte ist demgemäss mit Bezug auf Dossier 3 des Exhibitionismus im Sinne von Art. 194 Abs. 1 StGB schul- dig zu sprechen. V. Strafe 1. Einleitung

### **E. 3.4**

Die inneren Gedankengänge des Beschuldigten lassen sich angesichts von dessen pauschalen Bestreitungen lediglich anhand erstellter äusserer Gege- benheiten analysieren, wobei hier nebst den Aussagen der Privatklägerin auch die Gegebenheiten vor und nach dem eigentlichen Tatgeschehen relevant erscheinen. Die Privatklägerin sagte diesbezüglich aus, der Beschuldigte habe sie während der Auseinandersetzung nicht ausgegriffen, da er aufgrund ihrer starken Gegenwehr gar keine Gelegenheit dazu gehabt habe. Er habe ihr im Verlauf des Kampfes aber

- 14 - auch keine Wertsachen entwendet und namentlich nicht ihr Handy zu behändigen versucht. Aus ihrer Sicht sei seinerseits ein sexueller Übergriff im Vordergrund ge- standen, wobei sie namentlich Angst vor einer Vergewaltigung gehabt habe (Urk. D1/3/1 S. 4 f.; Urk. D1/3/2 S. 10). Diese nachvollziehbaren Aussagen lassen ein durchaus denkbare Vermögensdelikt des Beschuldigten aus dem Fokus rü- cken. Die Privatklägerin trug denn auch tatsächlich diverse sichtbare Wertsachen (Handy, Ohr- und Fingerring, Earpods etc.) auf sich, ohne dass der Beschuldigte während der Auseinandersetzung irgendetwas zu behändigen trachtete oder ihr vor seiner Flucht irgendetwas entreissen wollte. Zu Recht hat die Privatklägerin sodann darauf hingewiesen, dass der gesamte äussere Ablauf des Tatgeschehens mit der versuchten Kontaktaufnahme und dem wiederholten Nachstellen ebenfalls nicht auf einen Entreissdiebstahl bzw. einen Raub oder gar auf ein versuchtes Delikt gegen Leib und Leben hindeutet, zumal der Beschuldigte in letzterer Hinsicht noch nie auffällig geworden ist. Demgegenüber ereigneten sich zeitnah zwei Vorfälle, welche auf einen gesteigerten Sexualtrieb des Beschuldigten in jener Zeit schlies- sen lassen, wobei er betreffend den ersten Vorfall heute wegen sexuell motovier- tem Exhibitionismus (vgl. dazu auch die Aussage der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ ge- mäss Urk. D1/4/3 S. 9) zu verurteilen ist und für den zweiten Vorfall, welcher sich noch am selben Tag des Angriffes auf die Geschädigte ereignete, zumindest erstellt ist, dass er in der Öffentlichkeit an seinem Glied herumhantierte (vgl. nachfolgend Ziffer III./4.2.). Wenn die Verteidigung den Vorsatz auf ein Sexualdelikt vor diesem Hintergrund mit der Begründung in Abrede zu stellen versucht, dass man auf der Suche nach körperlicher Nähe niemanden von hinten anspringe und in den

Schwitzkasten nehme (vgl. Urk. 199 S. 7), so ist dem entgegenzuhalten, dass sich der Beschuldigte gerade gezwungen sah, die Privatklägerin zuerst gefügig zu machen, nachdem es im vorliegenden Fall zu keinem Zeitpunkt um eine einvernehmliche Annäherung ging. Es kann demzufolge mit rechtsgenügender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte die joggende Privatklägerin am 10. August 2022 angegriffen hat, um sich in der Folge sexuell an ihr zu vergehen, wobei die Stossrichtung seiner geplanten Handlungen aufgrund der heftigen Gegenwehr und dem früheren Ende des Übergriffes noch derart unklar ist, dass nicht auf einen beabsichtigten Geschlechtsverkehr geschlossen werden, aufgrund der

- 15 - gesamten Umstände gleichzeitig aber zwanglos angenommen werden kann, dass die geplanten Handlungen die Stufe einer blossen sexuellen Belästigung deutlich überschritten hätten.

#### **E. 4**

Schlussfazit Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsgründe erwies sich mithin im vorliegenden Fall eine freiheitsentziehende Sanktion von insgesamt 40 Monaten als gerechtfertigt. Angesichts des in zweiter Instanz zu berücksichtigenden Verschlechterungsverbot hat es indessen bei einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, entsprechend 3 Jahren zu bleiben, wovon bis und mit heute insgesamt 1'067 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.

##### **E. 4.1.1**

Betreffend die in der Anklage vorgenommene Umschreibung der Delikte gemäss Dossiers 2 und 3 ist der Verteidigung vorweg nicht darin zuzustimmen, dass jeweils lediglich eine eventualvorsätzliche Tatbegehung eingeklagt ist (vgl. Urk. 199 S. 10 f.). Vielmehr wird in der Anklageschrift davon ausgegangen, dass der Beschuldigte sein erigiertes Glied willentlich und wissentlich zur Schau stellte bzw. bei seinen Tathandlungen wollte oder zumindest in Kauf nahm, dass die Geschädigte sein erigiertes Glied wahrnahm (vgl. Urk. D1/27 S. 6 f.), was den direkten Vorsatz jedenfalls mitumschreibt.

##### **E. 4.1.2**

Zwecks Erstellung der beiden anklagegegenständlichen Taten stehen namentlich die Aussagen der Geschädigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ zur Verfügung, welche im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 10. August 2022 durch die Aussagen des unbeteiligten Zeugen G.\_\_\_\_\_ punktuell ergänzt werden. Die Verwertbarkeit der entsprechenden Einvernahmen (vgl. Urk. D2/2+3 bzw. Urk. D1/4/1-3 [jeweils in Gegenwart des Beschuldigten]) ist ohne Weiteres gewährleistet, zumal seitens des Beschuldigten in dieser Beziehung auch keine einschlägigen Beanstandungen vorgebracht wurden.

##### **E. 4.2.1**

Was die Tathandlung vom 10. August 2022 vor den Augen der Geschädigten C.\_\_\_\_\_ (Dossier 2) anbelangt, so ist mit der Vorinstanz auf die durchwegs glaubhaften Aussagen der Geschädigten abzustellen, welche durch die Angaben des unbeteiligten Zeugen tendenziell gestützt werden. Danach lief der Beschuldigte am Rande des H.\_\_\_\_\_ nach dem Verlassen der dortigen Sitzbank mit teilweise entblösstem Geschlechtsteil zunächst in derselben Richtung vor der Geschädigten her bevor er sich dann abrupt umdrehte, während die Geschädigte nahezu gleichzeitig an ihm vorbeiging und dabei seinen aus der Hose

ragenden Penis erblickte

- 16 - (Urk. D2/3 S. 1 f.; Urk. D1/4/1 S. 3 f.). Weitere Details der Geschehnisse konnte die Geschädigte dann aber nur beschränkt zu Protokoll geben, wobei sie insbesondere nicht zu sagen vermochte, inwiefern sie der Beschuldigte bemerkt hatte, bevor er die Sitzbank in gleicher Richtung verliess, und ob er sie anblickte, als sie ihn unmittelbar nach seinem Richtungswechsel passierte (Urk. D2/3 S. 1; D1/4/1 S. 4). Mit diesen Einschränkungen ist der objektive Sachverhalt mithin erstellt.

#### **E. 4.2.2**

Wenn die Verteidigung sodann in subjektiver Hinsicht moniert, die Geschädigte habe selber nicht gewusst, ob seitens des Beschuldigten eine sexuelle Motivation hinter dem Vorhaben steckte, so ist dies zutreffend, doch ist diesbezüglich auch auf die Aussagen des Zeugen G.\_\_\_\_\_ zu verweisen, welcher für einen späteren Zeitpunkt schilderte, wie der Beschuldigte an seinem Geschlechtsteil hantierte und dabei um sich blickte, wobei der Penis in diesem Zeitpunkt aber nicht für jedermann sichtbar war (Urk. D1/4/2 S. 4 f.). Unklar ist nichtsdestotrotz, ob der Beschuldigte im Rahmen seiner sexuell motivierten Handlungen konkrete Personen im Visier hatte, welcher Umstand im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung der Tat noch näher zu würdigen sein wird.

#### **E. 4.3.1**

Betreffend die Tathandlung vom 12. Juni 2022 im Beisein der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ (Dossier 3) kann ebenfalls auf die allseits überzeugenden Schilderungen der Geschädigten abgestellt werden (vgl. Urk. D1/4/3 S. 3 ff.). Diese sagte im Zeugenstand anschaulich aus, wie sie eines Nachmittags im Transitzentrum zusammen mit dem Beschuldigten die WC-Räumlichkeiten putzte und dabei von diesem mit offener Hose und herausragendem Glied überrascht wurde, als sie sich in seine Richtung umdrehte (S. 3: "... plötzlich festgestellt, dass er die Hose nicht zugemacht hatte und sein erigiertes Glied oben beim Hosenbund herausgeschaut hatte."). Als sie ihn aufgefordert habe, dieses sofort wieder zu verstauen, habe er geantwortet, dass er dies gar nicht bemerkt habe, da er eben erst aufgestanden sei, was indessen nicht gestimmt habe, weshalb sie dem Beschuldigten die Aussage auch nicht geglaubt habe (S. 5). Dessen Handlung sei ganz klar einer sexuellen Motivation entsprungen, zumal er sie wenig später in seinem Zimmer erneut einschlägig bedrängt habe (S. 9).

- 17 -

#### **E. 4.3.2**

Gestützt auf diese Aussagen und die dazu ergangenen polizeilichen Berichte ist der Sachverhalt der Anklage als vollumfänglich erstellt zu erachten, dies entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 199 S. 10 f.) namentlich auch in subjektiver Hinsicht, da beim geschilderten Tathergang geradezu offensichtlich ist, dass es der Beschuldigte in der besagten Situation aus einer sexuellen Motivation heraus geradezu darauf ankommen liess, dass sich die Geschädigte früher oder später umdreht und sein deutlich aus der offenen Hose herausragendes Geschlechtsteil erblickt. Seine der Geschädigten gegenüber geäußerte Rechtfertigung, dass er sein Malheur gar nicht bemerkt haben will, ist unter diesen Umständen als blosser Schutzbehauptung einzustufen, zumal seine Begründung, wonach er eben erst aufgestanden sei, reichlich abstrus wirkt. IV. Rechtliche Würdigung  
1. Anwendbares Recht

## **E. 5**

Busse Betreffend die für den strafbaren Exhibitionismus und die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes auszusprechende Sanktion erscheint unter Berücksichtigung des nicht mehr leichten Verschuldens und der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten insgesamt eine Busse von Fr. 800.– angemessen. Namentlich steht eine dreiste exhibitionistische Handlung zur Diskussion, welche die überraschte Geschädigte nachhaltig verstörte (vgl. Urk. D1/4/3 S. 8), so dass als Einsatzstrafe eine Busse von Fr. 600.– festzusetzen ist, während die über längere Zeit andauernde Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes isoliert mit einer Busse von Fr. 300.– zu sanktionieren ist, was in Anwendung des auch im Übertre-

- 28 - tungsstrafrecht geltenden Asperationsprinzips eine Gesamtbusse von Fr. 800.– ergibt.

## **E. 6**

Vollzug

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat nach kurzer Rezitierung der gesetzlichen Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges prägnant dargelegt, weshalb dem Beschuldigten bezüglich der Freiheitsstrafe im Hinblick auf sein künftiges Wohlverhalten keine günstige Prognose mehr gestellt werden kann, wobei insbesondere auch auf das im Recht liegende Gutachten von Dr. med. I. \_\_\_\_\_ verwiesen wurde, welches von einer hohen Rückfallgefahr auch bezüglich Gewalt- und Sexualstraftaten ausgeht (Urk. D1/9/19 S. 20). Es kommt demgemäss nurmehr noch der Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe von 3 Jahren in Betracht.

### **E. 6.2**

Die verhängte Busse ist vom Beschuldigten von Gesetzes wegen zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB), wobei für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen anzusetzen ist (Art. 106 Abs. 2 StGB). VI. Landesverweisung 1. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit der Anklageschrift eine obligatorische Landesverweisung von 5 Jahren (Urk. D1/27 S. 9). Die Vorinstanz verwies den Beschuldigten in der Folge für die Dauer von 7 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz (Urk. 165 S. 43 ff. + 55), wogegen sich dieser in zweiter Instanz ebenfalls zur Wehr setzt, wobei er nicht das Vorliegen eines schweren Härtefalles bzw. die Absenz öffentlicher Wegweisungsinteressen behauptet, sondern wie bereits vor dem Vordergericht (vgl. Urk. 43 S. 17 f.) geltend macht, in seinem Fall sei aufgrund der afghanischen Staatsangehörigkeit ein Vollzugshindernis im Sinne des sog. Non-Refoulement-Gebotes gegeben (Urk. 199 S. 13 f.). 2. Das angefochtene Urteil setzt sich korrekt mit den rechtlichen Grundlagen betreffend die obligatorische Landesverweisung auseinander und verneint gestützt darauf einen schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB

- 29 - (Urk. 165 S. 43 ff.). Diesen Erwägungen gibt es nichts hinzuzufügen, nachdem sich der Beschuldigte einer Katalogtat schuldig gemacht hat (vgl. Art. 66a Abs. 1 lit. h aStGB) und sich als abgewiesener afghanischer Asylbewerber hierzulande weder sozial noch beruflich zu integrieren vermochte, obwohl er dazu durchaus die Gelegenheit hatte, indem er bei einer Pflegefamilie unterkam und auch eine Lehre beginnen konnte, welche er allerdings frühzeitig abbrach. Stattdessen wurde er bereits mehrfach straffällig, wobei er sich zuletzt auch nicht durch eine unbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe beeindrucken

liess. Wie bereits erwähnt, fokussiert die Verteidigung im Rahmen ihrer Anfechtung denn auch weder auf den Härtefall noch auf die öffentlichen Wegweisungsinteressen, welche bei der vorliegend beurteilten sexuellen Nötigung im Übrigen zweifellos gegeben sind, sondern macht ein Vollzugshindernis geltend, auf welches im Folgenden näher einzugehen ist. 3. Das Bundesgericht anerkennt in mittlerweile konstanter Rechtsprechung, dass Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 66d Abs. 1 StGB bereits im Rahmen der Prüfung der Landesverweisung durch das Sachgericht zu berücksichtigen sind, soweit die prekäre Situation im Heimatland konstant und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar ist. Trifft dies nicht zu, so ist dem sog. "Non-Refoulement-Gebot" (vgl. Art. 25 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 AsylG sowie Art. 25 Abs. 3 BV) und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen indessen erst auf der Stufe des Vollzuges der Landesverweisung Rechnung zu tragen, so dass für die Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, die im Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht definitiv feststehen, die Vollzugsbehörden zuständig sind (vgl. BGE 145 IV 455, E. 9.4.; vgl. auch Urteile 6B\_33/2022 vom

## **E. 9**

Dezember 2022, E. 3.2.5., 6B\_1368/2020 vom 30. Mai 2022, E. 4.3.1. und 6B\_45/2020 vom 14. März 2022, E. 3.3.3.). Diesbezüglich ist mit Bezug auf den vorliegenden Fall zunächst festzuhalten, dass sich der Beschuldigte nicht auf eine Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 25 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 AsylG zu berufen vermag, nachdem sein Asylgesuch bereits vor längerer Zeit abgelehnt worden ist und er lediglich eine Aufenthaltsbewilligung F als vorläufig Aufgenommener besitzt. Was sodann mögliche menschenrechtliche Rückführungsverbote im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV anbelangt, so vermochte der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren keine konkreten Hinweise zu nennen, dass er bei einer Rückkehr in sein

- 30 - Ursprungsland tatsächlich einer besonderen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre, welche von ihm indessen durchaus verlangt werden dürfen, denn es ist insofern jeweils unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles zu erörtern, ob das Risiko einer unmenschlichen Strafe oder Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK für den Fall einer Landesverweisung mit stichhaltigen Gründen konkret und ernsthaft glaubhaft gemacht wird (vgl. Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23. März 2016, F.G. c. Schweden, Nr. 43611/11, § 113 und vom 28. Februar 2008, Saadi c. Italien, Nr. 37201/06, § 125 + 128; vgl. auch Urteile 6B\_33/2022 vom 9. Dezember 2022, E. 3.2.7. und 6B\_45/2020 vom 14. März 2022, E. 3.3.5.). Die allgemeinen Darlegungen der Verteidigung, wonach der Beschuldigte nicht der Volksgruppe der Taliban angehört und deshalb bei einer Rückkehr nach Afghanistan automatisch einer hohen Gefahr für sein Leben ausgesetzt wäre, vermögen ein entsprechendes Non-Refoulement-Gebot jedenfalls nicht zu begründen. In diesem Sinne hat das Bundesgericht in einem jüngeren Fall entschieden, dass in Afghanistan zwar gegenwärtig eine instabile Situation herrsche, welche sich in absehbarer Zeit jedoch durchaus wieder verbessern könne, weshalb insofern nicht von einem definitiven Vollzugshindernis auszugehen sei (vgl. Urteil 6B\_607/2024 vom 2. April 2025, E. 2.1.4.). Das Staatssekretariat für Migration achtet es mittlerweile denn auch für zumutbar, afghanische Staatsangehörige unter bestimmten Umständen in ihr Heimatland zurückzuweisen, dies namentlich dann, wenn es sich um volljährige Männer ohne hierorts ansässige Familie handelt, welche bei guter Gesundheit sind und über ein tragfähiges soziales Netz in der Heimat verfügen, das ihnen eine angemessene

Reintegration ermöglicht (vgl. news.admin.ch/de/nsb?id=104574: "SEM passt Praxis zu Afghanistan an", zul. besucht 4.7.25). Diese Voraussetzungen sind beim mittlerweile 23-jährigen Beschuldigten gegeben, hat dieser doch keine Familienangehörigen in der Schweiz, welche er hier zurücklassen müsste. Zudem befindet sich der Beschuldigte zumindest in körperlicher Hinsicht in einer stabilen gesundheitlichen Verfassung und auch hinsichtlich einer psychischen Erkrankung fehlt es bislang an einer belastbaren Diagnose, auch wenn er aufgrund seines regelmässigen Cannabiskonsums diesbezüglich mit Problemen zu kämpfen hat (vgl. Urk. D1/9/19 S. 19). Zwar verfügt er eigenen Angaben zufolge in Afghanistan aktuell über keine tragfähigen Beziehungen, doch be-

- 31 - stehen gleichzeitig keine Anhaltspunkte, dass nach seiner Ausreise eine Zusammenführung mit seiner gegenwärtig im Iran lebenden Familie verunmöglich wäre, welche ihn in der Folge zumindest in einer ersten Phase bei der Reintegration unterstützen könnte.

4. Der Beschuldigte ist damit auch in zweiter Instanz gestützt auf Art. 66a lit. h aStGB obligatorisch des Landes zu verweisen, wobei die vom Vordergericht veranschlagte Verweisdauer von 7 Jahren angesichts seines keineswegs mehr leichten Verschuldens mit Ausfällung einer dreijährigen vollziehbaren Freiheitsstrafe ebenfalls zu bestätigen ist.

5. Die Vorinstanz hat schliesslich die Grundlagen der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem korrekt dargelegt und es kann vollumfänglich auf diese Erwägungen verwiesen werden (Urk. 165 S. 46 f.). Auf der Basis dieser Grundlagen und der unter anderem begangenen versuchten sexuellen Nötigung mit dem damit verbundenen Strafmass besteht kein Zweifel, dass der Beschuldigte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung darstellt (BGE 146 IV 172, E. 3.2.; Urteil 6B\_1102/2020 vom 20. Mai 2021, E. 3.5.) und sich daher die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem rechtfertigt. VII. Zivilbegehren 1. Der Beschuldigte knüpft seine Forderung nach einer Abweisung der Zivilforderungen der Privatklägerin an seinen Antrag auf Freispruch, ohne die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz weiter zu kritisieren (Urk. 199 S. 14). Letztere erscheinen denn auch durchaus sachgerecht und verlangen nicht nach einer Korrektur. Namentlich ist festzuhalten, dass das zu beurteilende Schadenersatzbegehren von Fr. 307.70 hinreichend belegt und der Beschuldigte im Mehrbetrag gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, zumal er fraglos sowohl widerrechtlich als auch schuldhaft handelte und die Privatklägerin aufgrund seines entsprechend erstellten Verhaltens insofern nachweislich geschädigt wurde, wobei Letztere zur genauen Feststellung

- 32 - ihres diesbezüglichen Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist. Schliesslich erscheint auch die vorinstanzlich zugesprochene Genugtung von Fr. 10'000.– jedenfalls nicht unverhältnismässig, wenn man das keineswegs mehr leichte Verschulden des Beschuldigten berücksichtigt und zudem in Betracht zieht, dass die Privatklägerin sowohl physisch als auch psychisch längere Zeit unter den absolut rücksichtslosen Tathandlungen zu leiden hatte. 2. Dem vorinstanzlichen Entscheid ist mithin im Berufungsverfahren auch hinsichtlich des Zivilpunktes ohne Weiteres zu folgen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.